

Aus diesen Gründen kann man daher auch, ohne in Inkonsistenz zu verfallen, mit der Meinung, daß ein Befähigungsnachweis für den Handwerksbetrieb beizubehalten sei, die scheinbar widersprechende Ansicht vereinigen, daß ein Befähigungsnachweis für den Fabrikbetrieb wie bisher auch fernerhin nicht gefordert werden möge.

Es befestigt sich diese Ansicht um so mehr, wenn man erwägt, daß selbst Diejenigen, welche den Befähigungsnachweis bei Errichtung einer Fabrik fordern, nicht umhin können, von denen, welche eine bestehende Fabrik erwerben, eine Prüfung nicht zu verlangen; man sieht sich zu dieser Inkonsistenz in der Behandlung ganz nahe verwandter Fälle durch die Betrachtung hingedrängt, daß durch eine Erschwerung des Ueberganges einer einmal bestehenden Fabrik in andere Hände der Werth aller Fabriken plötzlich gemindert werden müßte, da nur Diejenigen bei einer Besitzveränderung als Käufer auftreten könnten, welche den Befähigungsnachweis zum Betriebe der betreffenden Fabrikbranche geführt haben.

Die Abtheilung kann daher nicht wünschen, daß im Widerspruche mit der ganzen Richtung der Zeitideen ein System der Bevormundung da eingeführt werde, wo bisher eine freiere Bewegung herrschte; sie wünscht, daß man einem Jeden da gestatte, seine Thätigkeit zu üben, wo er für Entfaltung seiner Kräfte das geeignetste Feld sich ersuchen hat; sie wünscht sehr, daß durch Ausbildung und Beförderung industrieller Bildungsanstalten die Verbreitung tüchtiger Durchbildung in den weitesten Kreisen ermöglicht werde, und ist der Ueberzeugung, daß die Benutzung dieser Bildungsmittel in demselben Verhältnisse sich ausbreiten werde, als sie, die ja selbst bei uns noch kaum über zwei Jahrzehnte zurückdatiren, ihre Zöglinge auf das Feld praktischer Thätigkeit übergehen sehen; die Abtheilung erklärt sich daher gegen Forderung eines Befähigungsnachweises bei zu etabliertem Fabrikbetriebe.

Was die übrigen Eigenschaften betrifft, welche einer haben muß, um einen Fabrikbetrieb zu errichten, z. B. Alter, Unbescholtenheit etc., so liegt kein Grund vor, hier andere Bestimmungen eintreten zu lassen, als bei Errichtung eines selbstständigen Gewerbebetriebs.

Es wird daher die Befugniß zum Fabrikbetriebe, da dem Begriffe genossenschaftlicher Verwaltung die Beibehaltung von Konzessionsertheilungen fremd ist, zunächst die Anmeldung beim Gewerberathe mit genauer Angabe des Namens, der Firma, der Bezeichnung des fabrikmäßigen Geschäfts und mit Ausweis über die sonst durch die Gewerbeordnung noch festzusetzenden Bedingungen etwa (Alter, Unbescholtenheit etc.) voraussetzen. Der Gewerberath hat für den Fall, daß sich eine weitere Beanstandung nicht ergibt, dem sich Anmeldenden den Handschlag auf Befolgung der betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung abzunehmen und ihn in das Firmenverzeichnis der betreffenden Fabrikbranche einzutragen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Befugnißerwerbung vor dem Gewerberathe die Nothwendigkeit der Erfüllung anderer gesetzlicher Bestimmungen, welche wegen des allgemeinen Staatswohles, der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei oder im Interesse der Kommunen getroffen worden sind, nicht aufgehoben werden kann.

Überall, wo ein Fabrikbetrieb, der als solcher anerkannt ist, vorliegt, wird von Seiten des Gewerberaths eine weitere Beanstandung sich nicht ergeben; wo aber aus dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe sich ein Fabrikbetrieb entwickelt, wo letzterer mit ersterem im Konkurrenz tritt, ist die Frage, auf welche Art der Begriff des Fabrikbetriebes festgestellt werden soll.

Es ist dies entweder möglich durch subjektives Ermessen, das sich nach Befinden auch wol bis auf die Erörterung der Frage zu erstrecken haben könnte, ob ein Fabrikbetrieb nützlich und nothwendig ist, oder dadurch, welches Verfahren sich dem jetzt bestehenden Verhältnissen am meisten anschließt, daß das zuständige Verwaltungsorgan, der Gewerberath, nach objektiven Kennzeichen nur die Frage zu entscheiden hat, ob überhaupt ein Fabrikbetrieb vorliegt oder nicht. Bei jedem Falle erfolgt die Befugnißertheilung dann unweigerlich, sofern die übrigen Eigenschaften des Nachsuchenden nicht etwa ein Hemmnis in den Weg legen.

Die Abtheilung entscheidet sich für die zuletzt angegebene Modalität, da sie die Ertheilung der Befugniß zum Fabrikbetriebe nur von dem subjektiven Ermessen des Gewerberaths und von dem Urtheile desselben, ob die Einrichtung eines Fabrikbetriebes

nothwendig oder nützlich sein werde, abhängig zu machen, für bedenklich findet. In einem derartigen genossenschaftlichen Verwaltungsorgan kann man zwar bei Fassung einer Entschließung alle auf die innern Verhältnisse und Bedingungen des Gewerbebetriebes sich beziehenden Rücksichten gehörig vertreten voraussetzen, aber nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß bei Beschlüssen, welche das materielle Interesse und die Konkurrenzverhältnisse ganzer Gewerbebranchen betreffen, unter allen Umständen auch den allgemeineren Beziehungen auf die Fabrikationsverhältnisse des Auslandes, auf Vervollkommnung der Fabrikation durch neue Fabrikationsmittel, durch welche die alten zum Theil werthlos werden, auf die Anforderungen der Konsumenten u. s. w. in erforderlicher Art Rechnung getragen werde.

Die freie Konkurrenz, die Möglichkeit, daß Jeder, seinen Fähigkeiten entsprechend, sich die Stellung erwerbe, in der er glaubt, sich am nützlichsten machen zu können, ist die sicherste Bürgschaft für den Fortschritt der Industrie; die Betrachtung muß bei Erörterung der vorliegenden Frage maßgebend sein. Wir haben hier auf das Beispiel von England und Frankreich zu blicken; selbst Oesterreich kann, wie in so vielen Fragen, wo es sich um Förderung der materiellen Interessen handelt, so auch in der vorliegenden als nachahmenswerth aufgestellt werden. Die Abtheilung hält es daher für nicht überflüssig, hierbei auf das Hofdekret vom 2. Mai 1809 hinzuweisen, in welchem die Behörden bei Ertheilung von Fabrikbefugnissen davon abgemahnt werden, „die Zünfte wegen ihrer Gründe gegen ein Fabrikbefugniß zu hören; bei den Kommerzialgewerben (unter welche nach österreichischem Sprachgebrauch die Fabriken gehören), sei die Industriefreiheit zur unabwieslichen Grundlage zu nehmen, den gefährlichen Einstreunungen des Monopol- und Zunftgeistes durchaus kein Gehör zu geben, sondern die freie Konkurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft zu behaupten.“

Bei einer Feststellung des Begriffes Fabrikbetrieb, welche nach den Ansichten der Abtheilung erforderlich wird, ist zunächst zu erwähnen, daß es bei vielen Gewerbebranchen nicht im mindesten zweifelhaft sein kann, daß sie unter diesen Begriff gehören, z. B. bei der Spinnerei, Zeugdruckerei, dem Maschinenbau, den chemischen Fabriken u. s. w.; es trifft dies namentlich eine große Anzahl derjenigen Gewerbetätigkeiten, welche bisher noch nicht einer zunftmäßigen Verfassung unterworfen waren, oder, wenn sie auch im einzelnen auslauter zunftmäßig ausgeübten Thätigkeiten bestehen, wie dies z. B. bei dem Maschinenbau der Fall ist, doch eben in dieser Vereinigung verschiedener Innungsgebiete als Fabrikbetrieb bereits zweifellos anerkannt sind. — Ein Zweifelsfall, ob es sich um einen Fabrikbetrieb handle oder nicht, tritt vorzüglich dann ein, wenn eine vorher nur innungsmäßig ausgeübte Thätigkeit in die Form des Fabrikbetriebes übergeführt werden soll. Hier können als objektive Kennzeichen des Fabrikbetriebes, die nicht in allen Fällen gleichberechtigt auftreten, aber doch in dem einen oder anderen Falle angewendet werden können, betrachtet werden:

- a) die Nothwendigkeit, Arbeiten aus mehreren Innungsgebieten gleichzeitig verrichten zu müssen, (z. B. bei Wagenfabriken, Regenschirmfabriken etc.);
- b) die Bedingniß des Betriebes der Hilfswerkzeuge durch mechanische Kraft, (z. B. bei der Maschinenweberei der Handweberei gegenüber);
- c) eine weiter durchgeführte Arbeitstheilung, als dies beim gewöhnlichen Handwerksbetriebe dem Stande seiner Ausbildung entsprechend gerade geschieht;
- d) Darstellung nur eines Einzelgegenstandes aus den Artikeln eines ganzen Innungsgebietes (z. B. Parkettfabrik etc.);
- e) der Verzicht auf den Kleinhandel und auf den Handel mit Rohstoffen.

Der zuletzt erwähnte Verzicht enthält das objektive Kennzeichen für den Hauptunterschied der Fabrikation von dem Handwerksbetriebe gegenüber; dadurch erfolgt die Produktion nicht auf Bestellung eines einzelnen Stückes, sondern größerer Quantitäten in gleicher Einrichtung zum Verkauf im Ganzen.

Dieser Verzicht ist es auch, welcher den Innungsgenossen eine Sicherung dafür gewährt, daß der mangelnde Befähigungsnachweis beim Fabrikbetriebe nicht Veranlassung dafür wird, daß ein Gewerbe-genosse, welcher die Meisterprüfung zu bestehen sich scheut, nun als Fabrikant sich etabliren und als solcher Meisterbefugnisse ausüben wird. Dem Innungsmeister sollen die Befugnisse des Kleinhandels